



Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.12.2022, ZI. 2018-9/2022 mit
der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird

(Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl.
Nr. 66/2020, wird verordnet

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.276.800,00
Aufwendungen:	€	6.172.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	173.400,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>10.000,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00):	€	268.100,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.914.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>7.122.200,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5):	€	-207.900,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:



- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 5. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Die Kontengruppe 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- h) Auf der Unterabschnittsebene 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
- i) Sämtliche Ausgabenposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 600.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.